

**II-11577** der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.:

1 6. Nov. 1993

No.

11020.0040/33-93

ORIGINAL

DER PRÄSIDENT DES NATIONALRATES

Wien, am 16. November 1993

**A N F R A G E B E A N T W O R T U N G**

Die Abgeordneten Manfred Srb und Genossen haben am 20. Oktober 1993 an den Präsidenten des Nationalrates die Anfrage Nr. 11020.0040/31-93 gerichtet.

In dieser Anfrage wurde auf die bestehende Hausordnung hingewiesen, wonach gemäß Z. 65 derselben das Mitbringen von Tieren in das Parlamentsgebäude verboten ist. Durch diese Bestimmung fühlten sich blinde Menschen, die auf die Hilfe eines Blindenführhundes angewiesen sind, diskriminiert. Es wurde ausgeführt, daß für blinde Menschen ein Blindenführhund die Funktion eines Hilfsmittels hätte, welches in den einschlägigen Gesetzen auch mehrfach als Prothese gesetzlich anerkannt wird.

Die gestellte Anfrage an den Präsidenten des Nationalrates lautet konkret:

Sind Sie bereit, die Hausordnung im Sinne der Forderungen blinder Menschen dahingehend abzuändern, daß der Einlaß blinder Menschen mit ihren Blindenführhunden in Zukunft erlaubt ist?

Wenn ja: bis wann kann diese Maßnahme realisiert werden?

Wenn nein: was sind die Gründe dafür?

- 2 -

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Es ist richtig, daß in Ziffer 65 der Hausordnung im Zusammenhang mit Bestimmungen, die "Ruhe und Ordnung" im Parlamentsgebäude gewährleisten sollen, auch die Vorschrift enthalten ist, wonach das "Mitbringen von Tieren" in das Parlamentsgebäude verboten ist.

Ich habe aber diese Bestimmung niemals so aufgefaßt, daß die Verwendung eines Blindenführhundes durch eine Person, die auf einen solchen angewiesen ist, als unzulässiges "Mitbringen von Tieren" zu interpretieren ist.

Es ist mir auch persönlich kein Fall bekannt, wonach eine auf einen Blindenführhund angewiesene Person unter Hinweis auf diese Bestimmung der Hausordnung abgewiesen worden wäre.

Ich werde aber jedenfalls die zuständigen Bediensteten der Parlamentsdirektion anweisen, daß Personen, die auf einen Blindenführhund angewiesen sind und bei denen im übrigen kein Grund vorliegt, ihnen das Betreten des Parlamentsgebäudes zu untersagen, sich eines Blindenführhundes auch im Parlamentsgebäude bedienen dürfen.

